

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-232524/6-Sel

Bearbeiter/-in: Dr. Wolfgang Seltner
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Volo zwei GmbH, Wien;
Versorgung eines Rechenzentrums mit Notstrom und
Kühlwasser in der Marktgemeinde Kronstorf;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Linz, 20.10.2020

Bescheid

Die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien, beabsichtigt, in der Marktgemeinde Kronstorf ein Rechenzentrum zu betreiben. Im Betrieb ist für den Fall des Versagens der Stromversorgung eine Notstromversorgung vorgesehen. Zum Zwecke der Kühlung wird aus dem Uferfiltrat der Enns Kühlwasser entnommen.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, betreffend Errichtung eines Rechenzentrums in der Marktgemeinde Kronstorf, beinhaltend Notstromaggregate und eine Kühlwasserentnahme aus dem Uferfiltrat der Enns im Ausmaß von < 6.000.000 m³/a, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a und Spalte 2 Z 32 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

II. Kostenentscheidung

Die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen die Gebühr von **19,50 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **33,80 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **153,80 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90260762** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt

1.1 Allgemeines

Die Volo zwei GmbH, Wien, beabsichtigt, in der Marktgemeinde Kronstorf ein Rechenzentrum zu betreiben.

Die Planung sieht einen Campus mit mehreren Gebäuden vor, in denen die technische Ausrüstung, die zugehörigen Kühlanlagen, die elektrische Infrastruktur und andere technische Anlagen untergebracht werden sollen. Des Weiteren umfasst die geplante Bebauung ein Eingangsgebäude, ein Lager- und ein Bürogebäude für das Personal. Angesichts des Umfangs des Projekts soll die Bebauung voraussichtlich in zwei oder drei Phasen erfolgen.

Die Brunnen zur Wasserentnahme, das Gebäude zur Unterbringung der Pump- und Steuereinrichtungen sowie die Zu- und Ableitungen für das Uferfiltrat werden – zu einem großen Teil – auf Grundstücken Dritter errichtet, die von der Antragstellerin durch Dienstbarkeitsverträge gesichert wurden oder werden.

1.2 Lage des Standorts

Der Standort befindet sich im Bebauungsgebiet der Gemeinde Kronstorf mit einer Gesamtgröße von 497.729 m². Er umfasst die Grundstücke gemäß den beigefügten Grundbuchauszügen der KG Kronstorf und KG Stallbach.

Alle Grundstücke des Standortes befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.

Der Standort liegt etwa 800 Meter von der Enns entfernt, die B 309 Steyrer Straße verläuft auf der Westseite des Standortes. Der Standort wurde vormals landwirtschaftlich genutzt und ist nunmehr als Betriebsbaugelände gewidmet, was die Errichtung des Rechenzentrums (einschließlich der Installation der Notstromgeneratoren) erlaubt.

1.3 Notstromgeneratoren

Zur Notstromversorgung des geplanten Rechenzentrums werden Diesellgeneratoren errichtet. Die genaue Anzahl und Kapazität der Generatoren werden sich nach dem tatsächlichen Bedarf vor Ort richten. Diese Generatoren könnten nach derzeitiger Planung bei vollem Ausbau des Standorts insgesamt mehr als 200 MW thermische Kapazität erreichen. Gleichzeitig ist der Standort aber auch über ein angrenzendes Umspannwerk besonders gut an das österreichische Hochspannungsstromnetz angeschlossen. Die Notstromgeneratoren werden daher nur im Notfall bei einem Ausfall des Stromnetzes bzw. bei einem Stromausfall im Rechenzentrum benötigt, wobei diesfalls nur der Bedarf für die vom Stromausfall betroffenen Bereiche des Rechenzentrums erzeugt wird und nur die dazu erforderlichen Generatoren in Betrieb genommen werden (während die übrigen Generatoren Stillstehen). Basierend auf Informationen der lokalen Stromversorger ist die Zuverlässigkeit des Stromnetzes sehr hoch und von gleichbleibender Leistung. Die derzeitige Zuverlässigkeit für das in dieser Form bis 6/2022 bestehende Netz, geschätzt als durchschnittliche Häufigkeit von Stromausfällen, beträgt 0,00327 pro Jahr oder ein Ausfall alle 306 Jahre. Des Weiteren schätzt der Netzbetreiber die durchschnittliche Reparaturzeit auf 3,21 Stunden pro Ausfall. Sollte die normale Stromversorgung ausfallen, steht eine Alternativversorgung aus einer zweiten netzgekoppelten Quelle zur Verfügung, die eine durchschnittliche Häufigkeit von Stromausfällen von 0,0436 pro Jahr oder einen Ausfall alle 18 Jahre aufweist. Zwischen 2022 und 2027 sind zusätzliche Netzverbesserungen des bestehenden Stromnetzes vorgesehen. Während des normalen Betriebs ist es daher nicht notwendig, dass die Generatoren laufen. Um die Generatoren in einem betriebsbereiten Zustand zu halten, müssen sie wiederkehrend gewartet und getestet werden, woraus sich aber nur eine minimale Laufzeit pro Jahr ergibt.

1.4 Wasserentnahme aus dem Uferfiltrat der Enns

Zur Kühlung des geplanten Rechenzentrums ist eine Wasserentnahme aus der Enns mittels Uferfiltrat-Brunnen geplant. Die eigentliche Wasserentnahme wird, außerhalb des Standortes, auf dem Grundstück 854/3, KG 45106 Kronstorf, erfolgen.

Die maximale Wasserentnahmemenge die noch exakt im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung festzulegen sein wird, wird 6.000.000 m³/a nicht überschreiten. Die Projektwerberin spricht in diesem Zusammenhang vom Nicht-Erreichen von 60% des einschlägigen Schwellenwerts nach Anhang 1 Spalte 2 Z 32 lit. a UVP-G 2000.

2. Parteiengehör / Anhörung /Stellungnahmen

2.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Kronstorf als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf als Baubehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 11.09. 2020 zur Kenntnis gebracht.

2.2 eingelangte Stellungnahmen

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land teilte mit E-Mail vom 15.09.2020 mit, dass aus dem Antrag nicht klar hervor gehe, wie viele Notstrom-/Dieselgeneratoren errichtet werden sollen. Dies sei bereits Thema in der letzten Vorbesprechung bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gewesen. Soweit erinnerlich, seien 2 bis 10 Rechenzentren geplant, wobei jedes ein Notstromaggregat sowie damit zusammenhängend jeweils eine Dieselbevorratung in größerem Ausmaß benötigt. Zuletzt sei die Projektwerberin darauf hingewiesen worden, dass mit der Anzahl von nur wenigen Aggregaten bereits die untere Seveso-Schwelle von 2500 t an im Betrieb vorhandenen Erdölzeugnissen (Anlage 5, Teil 2 Z. 34 GewO 1994) erreicht werden könnte. Ob solche Mengen im Feststellungsverfahren ausschlaggebend seien, könne seitens der Bezirksverwaltungsbehörde nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund erfolge der Hinweis.

Seitens der Marktgemeinde Kronstorf wurde mit Eingabe vom 22.09.2020 zusammenfassend festgehalten, dass die Standortgemeinde dem Projekt nicht ablehnend gegenüberstehe. Die Standortgemeinde möchte jedoch sichergestellt haben, dass die Einhaltung der Interessen ihrer Einwohner und der involvierten Schutzgüter bestmöglich vertreten und geschützt werden, was aus ihrer Sicht durch Einhaltung der von ihr gemeinsam mit der Oö. Umweltanwaltschaft erarbeiteten Leitlinien und der in der Eingabe zudem angeführten Empfehlungen erfolgen könne. Hinsichtlich der Details verweist die UVP-Behörde auf die genannte Eingabe.

Die Oö. Umweltanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2020 aus, dass es aus ihrer Sicht durch die geplante Maßnahme zu einer deutlichen Aufwärmung der Enns komme, die in diesem Bereich gestaut sei. Zwar liege die maximal entnommene Menge deutlich unterhalb des entsprechenden Schwellenwertes gemäß Anhang 1, Z 32 lit. a des UVP-G 2000 von 10 Mio. m³/Jahr, es seien der Oö. Umweltanwaltschaft jedoch – für den zugegeben derzeit statistisch seltenen Fall des Ersatzvollastbetriebs der Anlage, aber auch für wiederkehrende Wartungs- und Probe- Inbetriebnahmen – keinerlei Maßnahmen zur Minderung der Aufwärmung der Enns durch das abgeleitete Kühlwasser bekannt.

Die maximale Wasserentnahmemenge für das Projekt soll 60% des obigen Schwellenwerts nicht erreichen. Ob durch öffentliche Planungen von Grundwasservorranggebieten Anhang 1, Z 32 lit. b schlagend wird, sei der Oö. Umweltanwaltschaft nicht bekannt und von der Behörde zu prüfen.

Die Antragstellerin führe an, dass die Notstromgeneratoren, die am Standort geplant seien, nicht als „thermisches Kraftwerk“ oder „Feuerungsanlage“ im Sinne von Anhang 1, Z 4 lit. a UVP-G 2000 gelten, obwohl die Leistungskapazität der Notstromgeneratoren 200 MW überschreiten kann.

Feuerungsanlagen seien Anlagen, die Strom und Wärme durch Verbrennungsprozesse erzeugen. Während man bei einem Notstromaggregat davon ausgehen kann, dass sie nicht im Dauerbetrieb als thermisches Kraftwerk fungieren, sei die Anlage aber zweifelsfrei eine „andere Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW“, auch wenn diese nur temporär in Betrieb sei. Es bestehe somit UVP-Pflicht.

Da überdies dem vorgelegten Vorhaben und den Unterlagen aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft die erforderliche Konkretetheit und Nachvollziehbarkeit fehle, fordert die Oö. Umweltanwaltschaft die Behörde auf, einen Nachbesserungsauftrag zu erteilen oder – widrigenfalls – den Antrag zurückzuweisen.

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.2 In inhaltlicher Hinsicht

Wie oben bereits tiefergehend dargestellt, soll zur Absicherung bzw. zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung in Fällen netzbetreiberseitiger Stromversorgungsprobleme, ein System von **Notstromaggregaten** installiert werden.

Dieses System besteht darin, Dieselmotoren zu installieren, welche Generatoren antreiben, die dann im Bedarfsfall die erforderliche elektrische Energie „zuschießen“.

So wie auch seitens der Projektwerberin im Rahmen ihres Antrages bereits angedacht, bedarf in diesem Zusammenhang der Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a des UVP-G 2000 einer näheren Betrachtung.

Dies begründet sich nach Meinung der Behörde damit, dass beim Betrieb von Verbrennungsmotoren, zu denen auch Dieselmotoren zählen, Wärme, sohin thermische Energie entsteht, worauf auch der Oö. Umweltanwalt in seiner Stellungnahme hinweist.

Wie jedoch die Projektwerberin zutreffend ausführt, sind Notstromaggregate – jedenfalls in der beabsichtigten Form – nicht nach der zuletzt genannten Gesetzesbestimmung tatbestandsmäßig.

Zur Begründung verweist die Behörde darauf, dass – wie dies etwa bei Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage unter Punkt 1. zu Z 4 auf Seite 864 ausgeführt wird – thermische Kraftwerke (Wärme- und Kalorische Kraftwerke) Elektrizitätswerke sind, die – vereinfacht dargestellt – Wärmeenergie in elektrische Energie umsetzen. Wie die genannten Autoren unter Verweis auf „Brockhaus Enzyklopädie [online] Stichwort >>Wärme- und Kalorische Kraftwerke<<“, weiters festhalten, wird die in einem Brennstoff enthaltene chemische Energie dabei zunächst in Wärmeenergie und dann mittels Wärmekraftmaschinen (zB Gas- oder Dampfturbine) in mechanische Energie umgewandelt, die wiederum von einem Generator in elektrische Energie umgesetzt wird.

Demnach ist es also ein unabdingbares Definitionselement eines thermischen Kraftwerks, dass die anfallende bzw. erzeugte Wärme durch weitere Schritte letztendlich in elektrische Energie umgewandelt wird. Dies ist jedoch im gegenständlichen Projekt nicht der Fall. Die projektsgegenständlichen Dieselmotoren treiben unmittelbar Generatoren an. Das heißt die im Betrieb des Verbrennungskraftmotors unmittelbar entstehende kinetische Energie wird ohne weiteren Zwischenschritt – insbesondere ohne weitere Nutzung einer thermischen Energie – in elektrische Energie umgewandelt.

Dass beim Betrieb des Verbrennungskraftmotors auch Wärme, dh thermische Energie entsteht, ist zwar zutreffend, jedoch wird im gegenständlichen Fall diese Wärme nicht zur (zusätzlichen) Energieerzeugung herangezogen. Letzteres erklärt sich wohl schon daraus, dass ein permanenter

Einsatz der Notstromaggregate überhaupt nicht beabsichtigt ist, sondern diese nur in Ausnahmefällen, dh in Fällen von Lieferengpässen oder Ausfällen zum Einsatz gelangen sollen. Auch bei laienhafter Betrachtung ist leicht erkennbar, dass sich die beim spontanen Zuschalten von Notstromaggregaten entstehende Abwärme nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise nutzen lässt. Die beim Betrieb der Notstromaggregate anfallende Wärme ist zur Nutzung nicht vorgesehen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die im gegenständlichen Zusammenhang geplanten Notstromaggregate nicht dem Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a UVP-G 2000 subsumierbar sind.

Was die **Kühlwasserentnahme** aus dem Uferfiltrat der Enns im Ausmaß von < 6.000.000 m³/a betrifft, ist festzuhalten, dass zwar ein einschlägiger Tatbestand vorliegt, jedoch – wie schon die Projektwerberin zutreffend ausführt – die Menge der zukünftigen Wasserentnahme weniger als 60% des in Anhang 1 Spalte 2 Z 32 lit. a UVP-G 2000 vorgesehenen Schwellenwertes bei Weitem nicht erreicht wird.

4.3 zu den eingelangten Stellungnahmen

Wie bereits den unter 2.2 zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, treten die meisten der beteiligten Stellen in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen der Meinung der Behörde nicht entgegen, sodass diesbezüglich grundsätzlich eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land kann bemerkt werden, dass die sogenannten Sevesoschwellen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 insofern nicht von Relevanz sind, als das UVP-G 2000 eigene, vom Sevesoregime unabhängige Schwellenwerte und Kriterien kennt, deren Erreichen oder Nicht-Erreichen den Gegenstand der Prüfung bildet. Da das Vorbringen jedoch für die Planung der gewerberechtlichen Antragsunterlagen von nicht unwesentlicher Bedeutung sein dürfte, ist die Projektswerberin besonders auf die Äußerung der Bezirksverwaltungsbehörde hinzuweisen.

Zum Vorbringen der Marktgemeinde Kronstorf kann bemerkt werden, dass diese im Wesentlichen Umstände vorbringt, welche auf Grund der Aufgabenstellung im gegenständlichen Verfahren, nämlich der Prüfung, ob einschlägige Schwellenwerte und Kriterien gemäß UVP-G 2000 vom Vorhaben erreicht werden, keinen Einfluss haben können. Da jedoch auch in diesem Zusammenhang das Parteivorbringen für die Planung der materienrechtlichen Einreichunterlagen wesentlich sein dürfte, wird der Projektswerberin in der Beilage die gegenständliche Stellungnahme übermittelt.

Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist zu bemerken, dass das Vorbringen, welches im Zusammenhang mit der Ableitung von Kühlwässern und der dadurch erwarteten Erwärmung der Enns steht, wohl im Rahmen eines künftigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beachtlich sein wird. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung, also der Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben Tatbestände nach Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt oder nicht, ist dies jedoch bedeutungslos. Einziges Kriterium ist hier die jährliche Entnahmemenge.

Was den ins Treffen geführten Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 3 Z 32 lit. b betrifft, so ist zu bemerken, dass eine Einsicht ins Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und das Oberösterreichische Wasserinformationssystem (WIS), beides abrufbar im Internet unter der Adresse www.doris.ooe.gv.at, ergeben hat, dass eine Berührung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C nicht vorliegt und dieser Tatbestand daher nicht erfüllt wird. Die darin enthaltenen Daten sind der Öffentlichkeit und damit auch dem Oö. Umweltschutzanwalt zugänglich.

Was letztlich das Vorbringen zu Feuerungsanlagen, insbesondere die Meinung, dass dies Anlagen seien, die Strom und Wärme durch Verbrennungsprozesse erzeugen, ist die

Oö. Umweltanwaltschaft zunächst auf die obigen allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a UVP-G 2000 hinzuweisen. Zudem ist festzuhalten, dass Anlagen, bei deren Betrieb Wärme entsteht, nicht grundsätzlich als Feuerungsanlagen zu betrachten sind, sondern dass das nach den gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erforderlich ist, dass die Erzeugung von Wärme mit dem Willen, ja besser gesagt der Absicht erfolgt, die Wärme zum Zweck ihrer unmittelbaren Nutzung als Wärme zu verwenden.

Dies trifft jedoch auf die gegenständlichen Notstromaggregate nicht zu, zumal deren Zweck – wie oben bereits hinreichend ausgeführt – die Erzeugung kinetischer Energie ist, welche einen Generator bedient. Die dabei entstehende Abwärme ist – wie ebenfalls bereits oben gesagt – nicht Zweck des „Motorbetriebes“, sondern im weitesten Sinn „thermisches Abfallprodukt“.

Im Übrigen verweist die Behörde auf die entsprechenden Ausführungen der oben genannten Autoren im Rahmen deren Kommentars auf Seite 865.

Demnach ergibt sich ganz unmissverständlich, dass eine Feuerungsanlage im Sinne des Gesetzes eine Anlage ist, deren grundsätzlicher Zweck die Erzeugung von Wärme ist.

Im Ergebnis ist das Vorhaben bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen ausreichend beurteilbar. Hinsichtlich des Tatbestandes der „Thermischen Kraftwerke und anderen Feuerungsanlagen“ war das Antragsvorbringen durch die Angabe der Dieselsegeneratoren ausreichend, um die Erfüllung des Tatbestandes prüfen zu können. Hinsichtlich der Entnahmemenge von Grundwasser reicht die bloße Angabe der maximal beabsichtigten Entnahmemenge aus, um eine Erreichung/Überschreitung des Schwellenwertes prüfen zu können. Insgesamt kommt daher der von der Oö. Umweltanwaltschaft vorgeschlagene Verbesserungsauftrag nicht in Betracht.

4.4 Ergebnis

Die Behörde gelangt daher zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittels der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- ¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Volo zwei GmbH, zH Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien
2. Oö. Umweltanwaltschaft, zH Herrn Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu UAnw-2020-15514/6-2020-Don
3. Marktgemeinde Kronstorf als Standortgemeinde, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf

Ferner zur Kenntnis:

4. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als mitwirkende Behörde, Kärntnerstraße 16, 4021 Linz

5. Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf als mitwirkende Baubehörde, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf
6. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
7. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.